

Geschäftsstelle: Römergasse 14.

(Fortsetzung auf der zweiten Seite.)

Zur Verteilung gelangen je 75 Gramm zu 14 Pfg. auf Abschnitt 46.

Ware, die an den hierfür festgesetzten Verkaufstagen nicht abgeholt, verfällt für den Käufer.

Kartensfrei

wird in der Verkaufsstelle Römergasse 14 abgegeben:

Fertige Suppen p. Pfd. 2. — M.

Kaffee-Ertrag 2.20

Sauertraut, selbst eingemacht, p. Pfd. 30 Pfg.

Bouillonwürfel p. St. 3 Pfg.

Dörrobst — Äpfel- und Birnenringe — p. Pfd. 1.50 M.

Die Lebensmittel-Verteilungsstelle.

Verordnung.

Die Verordnungen vom 11. 9. 1917 und vom 3. 12. 1917 werden im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz zusammengefaßt und wie folgt abgeändert:

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamtsdienststelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnhofskommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffslandeplätzen bei Schneefall und Glätte, Wagen, Zugtiere, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.

II. Auf Grund einer nach Ziffer I an die Gemeinden ergangenen Anforderung — in Fällen eines dringenden Bedürfnisses, auch ohne, daß eine solche Anforderung vorhergegangen ist — sind:

1. Halter oder Besitzer von Zugtieren oder Wagen verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Zugtiere gegen die ortsübliche Vergütung zu Verfügung zu stellen.

2. Alle männlichen Personen über 16 Jahre verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen (Lohn mit verminderter Arbeitsfähigkeit gegen den ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden, von der Gemeindebehörde festzusetzenden) Lohn Arbeiten übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffslandeplätzen bei Schneefall und Glätte notwendig werden.

III. Die Heranziehung (Ziffer II 1 und 2) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

IV. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge nebst ihren Verwaltungskosten bei Anfuhr und Beladungen von den Absendern und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungsverfahren wieder einziehen.

V. Zeugnisse von Kreisärzten, anderen beamteten Ärzten sowie den bei den Einberufungsausschüssen tätigen Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

VI. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

Sammelt Altmaterialien!

Sammelstellen werden hier nachgewiesen durch Herrn Rektor Weber.

(Fortsetzung des Romans von der ersten Seite.)

„Graf Limpach umgibt sich mit einem trügerischen Nimbus, er ist so recht die Persönlichkeit, eine Frau tief unglücklich zu machen. Traue mir doch zu, daß ich nach wohlwollenden Gründen handle und daß eine baldige Hochzeit nach Lage der Dinge nur zu deinem Heil ist.“

Frau Marie und Bernhard konnten sich dem Eindruck dieser, wenn auch noch erregt, so doch im Ton der zärtlichsten Vaterliebe gesprochenen Worte nicht ganz verschließen.

Edith hörte nur eins heraus: sie sollte auf Tamnow leben, nicht unter dem Schutze des Mannes, nach welchem ihr Herz so stürmisch verlangte, nicht in seiner Liebe, sondern unter tausend Qualen an der Seite eines Menschen, welcher jenem, dem heimlich Geliebten, alles geraubt hatte, die Heimat und das Glück.

(Fortsetzung folgt.)

VII. Zuwieherhandlungen gegen Ziffer II und III werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen künftigher Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Gelangt zur Kenntnis.

Dohheim, den 5. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Sporthorst.

Bekanntmachung

Sämtliche Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien werden hiermit aufgefordert, am

Donnerstag, den 10. und

Freitag, den 11. d. Mts.

vorm. von 9—12 Uhr im Zimmer 5 des Rathauses persönlich zu erscheinen, um über die in ihrem Betriebe tätigen Arbeitskräfte Auskunft zu geben.

Das Militärverhältnis aller männlichen Personen ist genau anzugeben, zweckmäßig werden die Militärpapiere vorgelegt, um Rückfragen zu vermeiden. Ferner haben sich die Besitzer über die Größe ihres Grundbesitzes, getrennt nach Ackerland, Wiesen, Weinbergen und Gartenland, sowie über die Zahl der Obstbäume und Mistbeete (bei Gärtnereien) zu vergewissern.

Dohheim, den 8. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Sporthorst.

Polizeiliche Meldung.

Als gefunden gemeldet wurde: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Näheres im Rathaus, Zimmer 5.

Dohheim, den 7. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Sporthorst, Bürgermeister.

Rohlenversorgung.

Die Familien mit Kohlenkarten über 1300, die bei der Holzlieferung nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten am

Freitag, vormittag 9—11½ Uhr am Lager Huber & Bentner Brütels ober gute Braunkohlen auf Kohlenkarte (Abschnitt 19.)

Dohheim, den 9. Januar 1918.

Der Bürgermeister:

Sporthorst.

Weshalb sich die Engländer für das auserwählte Volk mit dem Ansprüche auf die Welt Herrschaft halten.

KFL. Die in dem großen Weltkriege in der gefährlichsten Weise zu Tage getretenen Annahmen Englands müssen gerade jetzt auf ihre Ursachen ganz besonders nachgeprüft werden, um mit England zu einer gründlichen und wirklichen Abrechnung kommen zu können. Handelt es sich bei den Engländern als habgieriges und neidisches Handelsvolk in diesem Weltkriege auch hauptsächlich um wirtschaftliche Interessen, so muß der Ursprung des englischen Dünkels und der englischen Annahme, ein Anrecht auf einen bevorzugten Platz in der Welt und soweit auch auf die Welt Herrschaft zu besitzen, doch auch auf geistigem und politischem Gebiete gesucht werden. Es ist von genauen Kennern Englands schon längst festgestellt worden, daß in allen englischen Volksteilen der Glaube lebt, daß die Engländer das auserwählte Volk der Erde seien. Es besteht sogar in England die Sage, daß die zehn verlorenen Stämme des Volkes Israel in ihren Ueberbleibseln vor mehr als 2000 Jahren ihre Zuflucht in England gefunden hätten, und daß sie einen wichtigen Teil des englischen Volkes in ihrer Nachkommenschaft bildeten und daß daher das Volk Englands sich nach Gottes Verheißung als auserwähltes Volk betrachten könne. In Wirklichkeit geht aber der Ursprung für diese Sage im englischen Volke wohl auf die Auffassung der puritanischen strengen englischen Religion des 17. Jahrhunderts zurück, denn diese Religion wollte in England nach dem Alten Testamente den Gottesstaat wieder aufrichten und alle Verheißungen für England nach dem alten Bibelglauben erfüllt sehen. Aus dieser eigentümlichen Mischung von Sage und geschichtlicher Wahrheit hat sich dann wohl auch die bei vielen Engländern vorhandene eigentümliche religiöse Schwärmerei entwickelt, durch welche der Engländer eine große äußerliche Frömmigkeit kundgibt. Man kann nun aber ohne weiteres erklären, daß die erwähnten Gründe für die bevorzugte Stellung des englischen Volkes nur schöner Wahn der Engländer sind. Dieser schöne Wahn hat nun aber durch sehr positive und große Dinge eine gewaltige Stärkung erfahren. Es ist den Engländern durch eine rücksichtslose über-

seitsche Eroberungspolitik und Räuberwirtschaft gelungen, die größten Kolonialreiche zu gründen, welche es jemals in der Welt gegeben hat. Ganz Indien, ganz Australien, die Hälfte von Nordamerika, der größte Teil von Südafrika und zahlreiche Inseln gehören England als Kronkolonien, und dieser riesige Besitz an überseeischen Ländern hat den eigentlichen Glauben der Engländer an ihre Welt Herrschaft erzeugt, denn durch den sehr großen Kolonialbesitz beherrscht tatsächlich England einen so großen Teil der Erde, daß sich daraus vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkte die Ableitung einer Welt Herrschaft ohne weiteres ergibt. Wenn nun sonst noch der Hochmut, die Annahme und die Aufgeblasenheit der Engländer als Ursachen ihres Anspruchs auf einen besonderen Wert angegeben werden, so möchten wir diese Erscheinungen nur als eine Folge des Größenwahnes der Engländer ansehen. Wir sind nun in Deutschland bei ruhiger und sachlicher Erwägung der Dinge nicht in der Lage, die Ansprüche der Engländer, das auserwählte Volk zu sein und die Welt Herrschaft deshalb ausüben zu müssen, anzuerkennen. Das deutsche Volk darf vielmehr auf Grund seiner ganz hervorragenden Leistungen auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit, den Anspruch darauf erheben, daß es mindestens zu den ersten Völkern der Erde gerechnet werden muß, ja vielleicht gerade durch den Weltkrieg als das erste Volk der Erde anerkannt wird. Hoffen wir daher, daß das große Ringen im Weltkriege auch neben der englischen Welt Herrschaft den englischen Größenwahn beseitigen helfen wird.

Vom Weltkrieg.

Deutsche antl. Berichte.

Heeresbericht vom 7. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Stellungskrieg östlich von Ypern und in einzelnen Abschnitten zwischen der von Arras und Peronn auf Cambrai führenden Straßen entwickelten sich am Nachmittage heftige Artilleriekämpfe.

Auch zwischen der Mitte und der Aisne beiderseits von Ornes und auf dem Westufer der Mosel war das Artillerie- und Minenfeuer gesteigert.

Die Kampftätigkeit der Infanterie blieb auf Erkundungen im Vorfeld der Stellungen beschränkt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts von Bedeutung.

Mazedonien und Italien.

Die Lage ist unverändert.

Heeresbericht vom 8. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Einzelne Abschnitte in Flandern und südwestlich von Cambrai lagen zeitweilig unter heftigem Feuer. In der Abenddämmerung griffen englische Kompanien östlich von Bullecourt an, sie wurden abgewiesen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Im Sundgau entwickelte sich am Abend lebhafter Artilleriekampf, der nach ruhiger Nacht heute früh wieder auflebte.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Mazedonische Front:

Zwischen Ochrida- und Prespae, im Gernabogen, sowie zwischen Wardar- und Doiransee war die Artillerietätigkeit rege. Deutsche Jäger brachten von einem Erkundungsvorstoß in die feindlichen, bisher von den Russen verteidigten Gräben westlich vom Prespae eine Anzahl Franzosen ein.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gegen den Monte Asolone und den Biave-Abschnitt nördlich von Vidor richtete der Feind tagsüber heftige Feuerüberfälle; während der Nacht blieb das Feuer lebhaft.

Der erste General-Quartiermeister:

Ludendorff.

Ereignisse zur See.

Der H.-Seefahrt.

(Amtlich) Neue Unterseebotterfolge im Sperrgebiet um England:

20 000 Bruttoregistertonnen.

Von den Schiffen wurde der größte Teil an der Westküste Frankreichs, der West im Sperrgebiet um England versenkt. Zwei große schwer beladene Dampfer wurden in geschicktem Angriff aus demselben Geleitzug herausgeschossen. Unter den übrigen Schiffen konnte der englische Dampfer „Myanza“ (6895 T.) festgestellt werden, der vollbeladen nach England bestimmt war.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Folgen von Brest-Litowsk.

Befolgt man die Geschichte der Friedensverhandlungen, so wird man wenige finden, die ohne Unterbrechung zu Ende geführt wurden. Die Mehrzahl von ihnen wurde unterbrochen, weil sich die Verhandelsenden nicht einigen konnten, doch bedeutete das nur in wenigen Fällen einen Abbruch der Verhandlungen, zum Teil fanden sich die Friedenssucher an demselben oder einem anderen Tisch wieder zusammen. Hiernach braucht man also den Abbruch der Brest-Litowsker Verhandlungen noch nicht allzu tragisch zu nehmen. Allerdings liegt für uns überhaupt dazu gar kein Grund vor, wir können warten. Die faktische Waffenruhe im Osten begünstigt uns natürlich freudig, aber im übrigen haben wir, trotz bestem Willen, mit den Russen bald wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen, keinen Grund, unsere östlichen Nachbarn nachzulassen. Daß Graf Hertling es glatt ablehnte, die Verhandlungen im Wirtsal einer neutralen Stadt fortzusetzen, hat die Billigung aller Deutschen, und daß er auch über Punkt 1 und 2 der Verhandlungen energisch den deutschen Standpunkt vertritt, wird ebenso überall voll gewürdigt. Wir haben gerade gründlich genug erfahren, was die Gefahr aus dem Osten bedeutet, und haben wirklich keine Veranlassung, uns mit Worten abspießen zu lassen, sondern verlangen volle Garantien. Wir haben uns wahrhaftig friedensbereit genug gezeigt in unserer Verhandlung mit den von uns besiegten Russen. Gerade aber, wo in Rußland jetzt alles im Fluß ist, haben wir uns zu hüten, unsere Zukunft auf den Flugland verbindlicher Worte aufzubauen, sondern müssen mit aller Energie darnach streben, feste Grundlagen zu gewinnen. In diesem Sinne haben wir gar keine Veranlassung, den Zwischenfall in Brest-Litowsk tragisch zu nehmen. Er hat uns den Frieden nicht ferner gerückt, im Gegenteil, wir hoffen bestimmt, unser energisches Auftreten wird ihm uns bald recht nahe bringen.

Die Unabhängigkeit der Ukraine von der Entente anerkannt!

(ab.) Die Entente beschloß, die Unabhängigkeit der Ukraine anzuerkennen. Die Rada wird von einer nach Kiew zu entsendenden Sondergesandtschaft von dieser Entscheidung feierlichst verständigt werden.

Sotales.

Dohheim, 9. Januar.

— * Kriegsauszeichnungen. Das Eisener Kreuz erhielt: Unteroffizier Adolf Bauß bei einer Art.-Rektruppe.

— * Veranstaltung. Auch der am Sonntag von hiesigen Damen und Herren veranstaltete zweite Wohltätigkeitsabend erfreute sich guten Besuchs und brachte den Aufführenden einen vollen Erfolg; Spiel und Darstellung waren musterhaft und ernteten alle Programmnummern allseitigen Beifall. Allen Mitwirkenden für ihre uneigennütige Mithewaltung Anerkennung und Dank.

— s. Kass. Sparkasse. Das Jahr 1917 war für die hiesige Sammelstelle das günstigste seit Bestehen und kann festgestellt werden, daß eine ganze Anzahl hiesiger Bürger, die durch den Krieg jetzt guten Verdienst haben, durch Rücklage auf der Sparkasse auch an die Zukunft denken. Einzahlungen wurden gemacht 925 (1916: 735) mit 201 246,81 Mk., Rückzahlungen 698 (960), mit 141 616,46 Mk. Ueberschuß gegen die Rückzahlungen 59 630,35 Mk. (47 583,29 Mk.) Neue Bücher wurden ausgestellt

102 (81), Bücher ganz zurückgestellt 14 (46). — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die hiesige Sammelstelle jetzt 10 Jahre besteht. Während dieser Zeit wurden 10 365 Einzahlungen mit 1 466 967,21 Mk. und 9 607 Rückzahlungen mit 895 191,17 Mk. gemacht, 1183 neue Bücher ausgestellt und 461 Bücher ganz zurückgestellt. Die hiesige Sammelstelle der Kass. Sparkasse hat sich mit der Zeit zu einem regen Geldinstitut entwickelt; während bei Eröffnung nur Ein- und Rückzahlungen auf gewöhnlichen Sparkassenbücher erfolgen konnten, werden jetzt auch die gesperrten mündelsicheren Büchern ausgestellt, Einzahlungen angenommen und Rückzahlungen gemacht, die Brandversicherungsbeiträge, die Hypothekenzinsen und Annuitäten, die Prämien der Lebensversicherungen der Kassauischen Lebensversicherungsanstalt eingezogen, Lebensversicherungsabschlüsse getätigt. Bankchecks der Kass. Sparkasse, sowie anderer Bankinstitute zur Berechnung angenommen, die Zinsscheine der Kass. Landesbank, sowie der Kriegaanleihen ausgetauscht.

— * Aufforderung zum sparsamen Verbrauch von Kartoffeln. Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat in einer kürzlich hier bei Regierung stattgehabten Sitzung von Vertretern der Kreise ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Kartoffelmengen über 7 Pfund für die Woche hinaus völlig ausgeschlossen sei. Es ergeht deshalb an die Bevölkerung das dringende Ersuchen, mit den zur Entleerung überwiesenen Kartoffelmengen auf das sparsame zu wirtschaften. Es ist völlig ausgeschlossen, daß Haushaltungen, die ihre Kartoffeln vorzeitig aufgezehrt haben, Ersatz gegeben werden könnte.

— * Zur Kenntnisnahme. Die Schweiz hat den Postanweisungsverkehr für Kriegsgefangene mit Rußland vom 1. Januar 1918 ab eingestellt. Postanweisungen an die Operpostkontrolle in Bern für deutsche Kriegsgefangene in Rußland können deshalb vorläufig bei den deutschen Postanstalten nicht angenommen werden. Postanweisungen für diese Gefangenen sind z. Bt. nur auf dem Wege über das schwedische Postamt in Malmö zulässig.

— * Das Benehmen der Tage macht sich jetzt, um die Mitte des Januar, bereits langsam bemerkbar. Weniger in den Morgenstunden, als vor allem Nachmittags empfinden wir die wenigen Minuten, die jeder Tag länger bei uns verweilt, doch schon recht spürbar. Viel trägt dazu bei, daß von allen Monaten des Jahres der Januar gewöhnlich die wenigsten Tage mit bedecktem Himmel aufweist, so daß schon dadurch die zunehmende Helligkeit sich besser bemerkbar macht. — Für uns Menschen bringt dieses langsame Wiederheraufkommen von Licht und Helligkeit gleichzeitig neue Lebensrisse und neues Vertrauen mit sich. Zwar der Frühling mit seiner Märchenpracht liegt noch in weiter Ferne. Aber die bloße Tatsache, daß es im neuen Jahre auch in dieser Hinsicht aufwärts geht, erscheint bereits geeignet, uns mit fröhlicheren Augen der Zukunft entgegenzusehen zu lassen.

— * Hohe Holzpreise. Eine in Birkfeld kürzlich abgehaltene Holzversteigerung erbrachte einen sehr hohen Erlös. Für buchenes Scheit- und Knüppelholz wurden bis zu 150 Mk., für gemischtes, halbes, bis zu 130 Mk. bezahlt. Buchene Wellen kosteten bis zu 80 Mk. das Hundert. Dabei waren nur einheimische Bieter zugelassen und jeder durfte nur bis zu einem Klotter oder 100 Wellen steigern.

— * Gerichtliches. Die 23jährige Kriegerwitwe Elise Link aus Schierstein erhielt wegen

unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen vom Wiesbadener Schöffengericht 3 Monate Gefängnis.

Neues aus aller Welt.

— Familientragödie. Die Wwe. des 1915 gefallenen Regimentsmajors Boll in Mainz vergiftete ihre drei Kinder im Alter von 6, 4 und 2 Jahren mit Lyol und machte dann ihrem Leben durch Erhängen ein Ende. Als Beweggrund zur Tat werden Erbschaftsstreitigkeiten und Nahrungssorgen angegeben.

— Ein Urlaubszug verunglückt. In der Nacht vom 7. ist zwischen Kaiserlautern und Homburg vor der Station Bruchmühlbach infolge starken Schneegestöbers ein Urlaubszug auf einen Güterzug aufgefahren. Von den Insassen des Urlaubszuges sind nach den bisherigen Feststellungen 12 getötet und 87 teilweise schwer verletzt worden. Hilfszüge sind sofort von Homburg und Kaiserlautern abgegangen. Die Verletzten wurden in Bruchmühlbach-Miesau und in einem Reservelazarett untergebracht. Die Namen der Toten werden baldmöglichst veröffentlicht werden.

— Drei Personen an Methyloalkoholvergiftung gestorben. Nach reichlichem Genuß verschiedenen alkoholischen Getränken sind der 43 Jahre alte Landsturmann Otto Plauder aus Reutlin, Sonderstraße 19, dessen Schwager, der Landsturmann Böhm aus Lichtenberg, Goethestraße 6, und der Schwiegervater Böhm, der Sattlermeister Endmann in Lichtenberg, Hauptstraße 23, an Methyloalkoholvergiftung gestorben. Die Polizei hat in der Wohnung Endmanns, wo die drei das Trinkgelage veranstaltet hatten, die Reste der Getränke beschlagnahmt.

— Selbstmord eines russischen Generalmajors. Im Offiziersgefangenenlager in Reme erhängte sich, wie aus Danzig gemeldet wird, der russische Generalmajor Walskow, der im Jahre 1915 bei den Kämpfen in Nowogorogiewsk in deutsche Gefangenschaft geraten ist. Er zeigte seit einiger Zeit Spuren von Schwermut.

— Kälte und Verkehrsstörungen in Frankreich. Die Pariser Blätter berichten, daß die Kälte in Frankreich immer schärfer werde. Selbst in Südfrankreich verzeichnet man 12 Grad. Die Garonne ist teilweise zugefroren. Auf den Kanälen muß die Schifffahrt nahezu vollständig eingestellt werden. Der durch Schneefall unterbrochene Eisenbahnverkehr konnte noch nicht völlig wiederhergestellt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Philipp Dembach.

Hiller-Album

enthält 6 der beliebtesten Stücke für Klavier und Hornwort von Otto Klauweil.

Nr. 1. Zur Gitarre. Nr. 2. Auf der Wacht. Nr. 3. Ständchen. Nr. 4. Cigue. Nr. 5. Alla Polacca. Nr. 6. Toccata.

Nr. 16 in einem Band Mk. 1.25.

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung vom Verleger gegen vorh. Einsend. des Betr. postfrei.

Verlag von P. J. Tonger, Köln am Rhein.

Hochzeits-, Silber- und Gold-Gratulationskarten

empfiehlt Ph. Dembach, Römergasse 14.

Todes-Anzeige.

Berwandten, Freunden und Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß gestern Abend 9 Uhr unsere liebe Mutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwiegermutter, Schwägerin und Tante

Frau Philippine Silbereisen,

geb. Donner

nach längerem, schweren Leiden im 81. Lebensjahre sanft entschlafen ist. Am stillen Teilnahme bitten

Im Namen der trauernd Hinterbliebenen:

Familie Karl Baum,

nebst allen Angehörigen.

Dohheim, den 9. Januar 1918.

Die Beerdigung findet Freitag, den 11. Januar 1918, nachmittags 1/4 Uhr, vom Sterbehause, Steinersstr. 15 aus statt.

Holzverkauf

der Oberförsterei Chausseehaus

am Montag, den 14. Januar 1918, vorm. 10,50 Uhr im „Launusblid“ (Bahnhof Chausseehaus):

- a) aus Schutzbezirk Georgenborn — Distrikt 19 (Rote Kreuzkopf.)
Buchen: 280 Nm. Scheit, 110 Nm. Knüppel, 180 Nm. Reiser 1;
- b) aus Schutzbezirk Chausseehaus — Distrikt 35 u. 37 (Seidelkopf)
an der Schwalbacher Chaussee.
Buchen: 874 Nm. Scheit, 64 Nm. Knüppel.
Im Anschluß hieran aus dem Einschlag des Jahres 1917 — Knüppel:
Erle: 1 Stamm 5r mit 0,69 Fm. und 10 Nm. Knüppel;
Fichte: 120 Nm. Brennholz-Scheit u. Knüppel.
Ankunft des Zuges von Wiesbaden: 10,47 Uhr, Rückfahrt: 2,37 Uhr.

Baumstücke

in hiesiger Gemarkung zu verkaufen.

Näh. Wiesbaden, Dohheimer Straße 57.

Beamter (Dauermieter) sucht 1. 4. 18 in der Nähe der Wiesbadenerstr.

3-Zim.-Wohnung

mit Abfluß, Gas und elektr. Licht.

Angebote unter G. 82 an den Verlag d. Bzg.

Eil- u. gewöhnliche Frachtbriefe

Postpapier, Feld- u. Paket-Aufklebe-Adressen.

Ph. Dembach, Römergasse 14.

Dohheimer

Anichts-Postkarten

kauft man am billigsten im Spezialgeschäft von

Ph. Dembach, Römergasse 14.

Rechtsschutz der Hilfsdienstpflichtigen.

Durch die Bundesratsverordnung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen vom 3. Mai 1917 ist den Hilfsdienstpflichtigen ein besonderer Rechtsschutz gewährt worden, die durch die Wahrnehmung des Dienstes, ähnlich wie die Heeresangehörigen, der Gefahr wirtschaftlicher Schädigung besonders ausgesetzt sind, weil sie in der Wahl des Ortes ihrer Tätigkeit beschränkt oder gänzlich unfrei sind, überhaupt auf ihr wirtschaftliches und persönliches Selbstbestimmungsrecht weitgehend verzichtet müssen. Es sind die Personen, die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Uebereinkunft, also zwangsweise, im Hilfsdienst verwendet werden; sie sind unter den gleichen Schutz gestellt, wie ihn die Angehörigen mobiler Truppenteile gemäß Verordnung vom 20. Januar 1916, und die Kriegsteilnehmer überhaupt, durch die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsstufen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 genießen. Hiernach muß das Gericht im Prozeß- und Mahnverfahren auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens anordnen, wenn der Hilfsdienstpflichtige infolge seiner Tätigkeit an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist und die Aussetzung nicht „offenbar“ unbillig ist. Weiter kann ihm im Prozeß auf Antrag eine Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten bei allen Geldforderungen bewilligt werden, die vor oder während der Hilfsdiensttätigkeit entstanden sind (mag auch die Fälligkeit der Forderungen etwa nach dem Ausscheiden aus dem Hilfsdienst eintreten), wenn seine wirtschaftliche Lage durch den Hilfsdienst so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Zwangsvollstreckungen deren Einstellung bis zu sechs Monaten und sogar mehrmals erfolgen, selbst wenn eine Zahlung frist bereits bestimmt war.

Den Interessen familiärer, insbesondere also auch der zufolge freiwilliger Weidung verwandten Hilfsdienstpflichtigen, dient das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 in Verbindung mit der Verordnung über die Verlegung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten vom 14. Januar 1915, soweit die Hilfsdienstpflichtigen sich in Ausübung des Hilfsdienstes im Ausland aufhalten. In diesem Falle wird in den bei den ordentlichen, Kaufmanns- und Gewerbegerichtshöfen anhängigen oder anhängig werdenden Rechtstreitigkeiten von Gesetzes wegen, also ohne Zutun des Schuldners, das Verfahren unterbrochen. Nur wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist, geht das Verfahren zunächst weiter, bis der Vertreter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens stellt, dem das Gericht stattgeben muß, wenn mit ihm nicht „offenbar“ unbillige Zwecke verfolgt werden.

Die Weiterzahlung der Familienunterstützung an dienstentlassene Rentenempfänger bei einer Nachbehandlung im Lazarett.

Der Preussische Minister des Innern hat in Uebereinstimmung mit dem Kriegsminister die vom Vorstände des Deutschen Städtebundes gestellte Anfrage verneint: Der Anspruch auf Fortbezug der Familienunterstützung während einer Wieder- oder Nachbehandlung im Lazarett hängt davon ab, ob die Unterbringung als Wiedereintritt in den Heeresdienst anzusehen ist. Das ist nach § 35 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zu verneinen. Eine Weitergewährung der Familienunterstützung kann deshalb nicht erfolgen. Es kommt vielmehr § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes in Frage, wonach den Rentenberechtigten die Ernährer von Familien sind, während der Dauer ihres Aufenthalts in militärischen Krankenanstalten die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Stellvertretende Generalkommando. Der Antrag auf Bewilligung ist bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen. Die neben der Rente etwa gewährten Versorgungsbefähigungen (Kriegszulage, Versammlungsgeld) bleiben während des Lazaretaufenthalts unberührt zahlbar. — Soweit hiernach auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes die Rente nicht gewährt werden kann, ist die Gemeinde, in der der Kriegsschädigte seinen Wohnsitz hat, berufen, im Wege der allgemeinen Kriegswohlfahrtspflege Unterstützungen zu gewähren, die bei den örtlichen Fürsorgestellen oder dem Gemeindevorstande zu beantragen sind. „Nach Feierabend“

Militärrente und Arbeitseinkommen.

In den Kreisen der Kriegsschädigten begegnet man immer wieder der irrigen, für ihr wirtschaftliches Fortkommen verhängnisvollen Auffassung, die Rentenhöhe werde durch das Arbeitseinkommen anschlüssigend beeinflusst, insbesondere könne die Uebnahme einer lohnbringenden Beschäftigung von der Heeresverwaltung als Anlaß zu einer Verminderung der Rente genommen werden. Die Höhe der Militärrente wird aber überhaupt nicht nach der Erwerbstätigkeit, die im allgemeinen in dem erzielten Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt) ihren Ausdruck findet, sondern nach der Erwerbsfähigkeit bemessen. Der Grad der Erwerbsfähigkeit ist also maßgebend für die Rentenhöhe und wird nach dem aus den Folgen der Dienstbeschädigung sich ergebenden Gesundheitszustand bestimmt. Hieraus folgt, daß die Rente nur dann geän-

dert werden kann, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung selbst eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Für die Frage, ob eine Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, kann deshalb das Arbeitseinkommen nicht von wesentlicher Bedeutung sein. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewähren vielfach überhaupt weder Anhalt noch Maßstab für den Grad der Erwerbsfähigkeit. Ein Kriegsschädigter, der sich auf einem bestimmten Arbeitsgebiet eingearbeitet hat, wird bei seiner Arbeit sich der Folgen seiner Dienstbeschädigung häufig überhaupt nicht mehr oder nur unmerklich bewußt werden. Aber nicht solche Einzelfälle sind für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit entscheidend, sondern der gesamte Arbeitsmarkt, auf dem der Kriegsschädigte sich seinen Unterhalt verdienen kann; und hier werden sich vielfach noch die Folgen der Dienstbeschädigung geltend machen. Deshalb hat das Gesetz es auch ab, die Minderung an tatsächlichen Erwerb im Einzelfalle zu entschädigen; es entschädigt immer die Verringerung in der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist sonach, kurz zusammengefaßt: Nicht die durch die Dienstbeschädigung eingetretene Erwerbsminderung soll durch die Rente wieder eingebracht werden, sie soll vielmehr ein Ausgleich sein für die verminderte Erwerbsfähigkeit; soweit sie verbleibt, soll der Beschädigte sie nützlich in seinem Interesse verwenden. Mit diesem Gedanken des Gesetzes, der bewußt auch dem sittlichen und erzieherischen Werte der Arbeit gerecht werden will, ist es natürlich unverträglich, lediglich auf Grund des augenblicklichen Arbeitseinkommens eine Rentenverminderung vorzunehmen. Solange noch Erwerbsunfähigkeit von mindestens 10 Prozent besteht, ist auch eine Entziehung der Kriegszulage unzulässig, mag das Arbeitseinkommen noch so hoch sein; das gleiche gilt von der Versammlungszulage, soweit ein klagbarer Anspruch auf sie besteht. — Jedes Bedenken gegen Uebnahme einer auch noch so hoch entlohnenden Arbeit sollte der Kriegsschädigte deshalb fallen lassen. Das Ergebnis seiner Tätigkeit gehört ihm, und er braucht es nicht mit einer Schmälerung oder gar Entziehung seiner Rente zu bezahlen. Nicht das Arbeitseinkommen mindert die Rente oder hebt sie auf, sondern nur ein Steigen der Erwerbsfähigkeit bzw. der Wiedergewinn voller Arbeits- und Leistungsfähigkeit.

Der Wiedereintritt der Soldaten in die Krankenkassen.

Leider haben die meisten Soldaten von ihrem Rechte, bei der Entlassung zur Fahne als freiwillige Mitglieder bei ihrer Krankenkasse zu verbleiben, keinen Gebrauch gemacht. Viele haben es inzwischen sehr bedauert, denn sie hätten durch die Weiterversicherung nicht nur sich den Anspruch auf die vollen Rassenleistungen in Fällen der Krankheit oder Verwundung erhalten, sondern auch ihren Angehörigen die Antworthaft auf Familienhilfe, wenn die Rassenleistung solche vorseht. Daran ist nun nichts mehr zu ändern. Um so mehr ist es erforderlich, daß der Soldat sich darüber klar wird, wie er die Rassenmitgliedschaft wieder erlangt und so für die Zeit nach der Entlassung aus dem Heeresdienst sich die Wohlthaten der Krankenversicherung sichert. Er wird ihrer wegen der überhandenen Kosten vielfach noch mehr bedürfen, als die übrigen Versicherten.

Wer alsbald nach seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, wird ohne weiteres auch wieder Mitglied der Krankenkasse und braucht deshalb besondere Maßnahmen nicht zu treffen. Bei vielen liegt aber die Sache so: Teils werden sie nicht sogleich eine ihren Wünschen entsprechende Arbeit finden, teils werden sie zu einem Beruf übergehen, in dem sie nicht versicherungspflichtig sind, was z. B. bei denjenigen zutrifft, die sich selbständig machen, teils werden sie auch zur Verrichtung versicherungspflichtiger Vollarbeit nicht instande sein, wie viele Verwundete und Kranke, die als dienstuntauglich aus dem Lazarett entlassen, werden. Andere wieder waren schon vor der Entlassung zur Fahne nicht mehr versicherungspflichtig, sondern nur noch freiwillige Mitglieder der Krankenkasse.

Für alle diese ist durch besondere Bestimmungen gesorgt. Alle Soldaten, die wegen Eintritts in den Kriegsdienst ihre Rassenmitgliedschaft haben erlöschen lassen, können binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat wieder in die Krankenkassen eintreten. Das gilt sowohl für Pflichtmitglieder, wie auch für freiwillige Mitglieder der Krankenkassen. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Wiederaufnahme in die Rasse zunächst von einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen. Der Eintritt in die Krankenkasse ist also auch kranken Soldaten gestattet, und der Anspruch auf die vollen Rassenleistungen besteht auch bei solchen Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Krankenkasse schon vorhanden waren.

Wenn gesagt wurde, daß das Recht zum Wiedereintritt in die Krankenkasse binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat geltend zu machen ist, so gilt dieses natürlich in erster Linie für diejenigen Soldaten, die nach Friedensschluß in die Heimat zurückkehren. Die Bedeutung dieser Bestimmung geht aber noch erheblich weiter. Auch solche Soldaten sind zum Wiedereintritt in die Krankenkasse befugt, die schon vor Friedensschluß wegen Verwundung oder Erkrankung als dienstuntauglich entlassen wurden. Von diesen sollte es niemand versäumen, alsbald nach der Rückkehr in die Heimat, d. h. nach der Entlassung aus dem Lazarett, sich bei seiner Krankenkasse anzumelden, denn diese Kriegsteilnehmer bedürfen der Hilfe der Krankenkasse am meisten. Rückkehr in die Heimat legt endlich auch vor bei einer längeren Beurlaubung.

(Schluß folgt.)

Durch die Lupe.

Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.

Seit das Friedenslicht im Osten leuchtend durch die Wolken bricht, zeigt uns die Entente nunmehr jetzt ihr wahres Angesicht, aller Welt wird's klar ersichtlich jetzt bei diesem Friedensschluß, was von der Entente künftig ihre Mitwelt halten muß. Wie ein altes Weib, das keifend sich vor jedem Zuspruch wehrt, zeigen Briten und Franzosen jetzt, wie sie der Frieden stört, zeigen rings sie den Neutralen, daß ihr wahres Kriegsziel nie ein anderes gewesen, als ein Haß- und Ränkepiel. Auch in Wilsons vielen Reden zeigt sich ohne Unterlaß jetzt der völlig unverschämte nur vom Reiz diktierte Haß, und der Deutsche muß erkennen, daß es mehr als richtig hieß, wenn er dieses Mannes „Freundschaft“ damals dankend von sich wies. Eine einzige große Frage bleibt für die Entente jetzt, ob sie sich mit ihrer Zukunft nicht ins Weipennest gesetzt, ob sie je es wird erreichen, was sie oft so laut gepredigt, oder ob sich nicht das Ende dies Krieges anders malt. Heute noch zeigt aller Mitwelt ihr verstörtes Wutgebrüll, daß gerade die Entente einen Frieden noch nicht will, aber kaum ein volles Jahr noch wird die Welt verstreichen sehen, bis die Briten und Franzosen um den Frieden betteln gehen.

Walter-Walter.

Leih-Ordner Heinrich Schnellbester

find die besten
empfiehlt **Ph. Dembach.**

Soldaten-Feldpostkarten-Priefe
Neueste Ansichtskarten
von Dohheim, Wiesbaden und Umgebung.
Neue, reizende Blumen-, Kinder-Serien-
Künstler-, Landschafts- u. Gratulations
karten für alle Gelegenheiten.
Schreib- u. Geschäftspapier aller Art
kauft man am billigsten im Spezialgeschäft von
Ph. Dembach, Römergasse 14.

1/2 u. 1 Pfund-Schachteln

sowie alle übrigen Feldverpfändschachteln,
empfiehlt

Gegr. 1901

Ph. Dembach.

Gegr. 1901.

Für die jetzige Zeit

: : empfehle mich : :
zur gediegenen Ausführung von
zeitgemäßen, geschmackvoller

Drucksachen

für Handel und Gewerbe bei
: : schneller Lieferung. : :
Anfertigung von Aushang-
Plakate in Blockschrift jed. Gr.

Ph. Dembach, Buchdruckerei

Gegr. 1901.

Stereotyp.

Gegr. 1901.

Federetuis mit praktischen Füllungen.

zu haben im Papier- u. Schreibwaren-Geschäft von

Ph. Dembach, Römergasse 14.

Vermietungen.

1 Zimmer, Küche u. Keller
zu vermieten monatl. 12 M.
Schönbergstr. 2. Bart.

Schöne 2-Zimmer-Wohnung
u. Küche u. Zubehör im 2. Stock auf sofort
zu vermieten.
Näheres bei H. Keller, Wiesbstr. 80.

1 Wohnung
im Dachstock von 2 Zimmer u. Küche,
nebst Zubehör zu vermieten.
Nä. bei Kump, Hofmeisterstr. 24.

eine Dachstockwohnung
von 3 Zimmer und Küche sofort zu verm.
Nä. dabei im Bad.

eine Dachstock-Wohnung
von 3 Zimmer und Küche mit Wschuß für
1. Februar zu vermieten.
Nä. Reugasse 34.

3 Zimmer u. Küche
im Stad. u. im Dach mit elektr. Licht und
allem Zubeh. zu verm. Wilhelmstr. 21.

Manfard-Wohnung von
2 Zimmer u. Küche nebst Zubeh.
zu verm. Schönbergstr. 8.

Eine saub. Monatsfrau
ob. Mädchen für tägl. mehrere Stunden
sofort gesucht. Overath, Restaurant
„Abler“, Wiesbadenerstr. 58.

Schöne
5 Wochen alte
zu verkaufen. Diebrichstr. 35.

Alle Arten
Konto-, Notiz- u. Geschäftsbücher
Ordner-Locher

vorrätig zu Fabrikpreisen bei
Ph. Dembach, Römergasse 14